



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2006 (01.12)  
(OR. en)**

**16018/06**

**JAI 663  
CATS 184  
COHOM 180  
COEST 337**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Nr. Vordokument: 15274/06 JAI 616 CATS 171 COHOM 171 COEST 323

---

Betr.:             –     Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

---

**I.    EINLEITUNG**

Im Dezember 2003 ist der Europäische Rat übereingekommen, das Mandat der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu erweitern und sie in eine Agentur für Grundrechte umzuwandeln.

Am 5. Juli 2005 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, übermittelt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 10774/05 JAI 246 CATS 42 COHOM 13 COEST 105 - KOM(2005) 280 endg.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni 2006 die Fortschritte bei der Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Kenntnis genommen und gefordert, dass so rasch wie möglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Agentur ab dem 1. Januar 2007 einsatzbereit ist.

Von Juli bis Oktober 2006 hat der Vorsitz eine Reihe von informellen bilateralen Konsultationen geführt, um die noch offenen Fragen zu klären. Der Vorsitz hat die Ergebnisse dieser Konsultationen dem AStV am 27. September 2006 und dem Rat (Justiz und Inneres) am 6. Oktober 2006 vorgelegt und die Suche nach einem Kompromiss empfohlen, mit dem die Ausweitung des Mandats der Agentur auf die Bereiche nach Titel VI EUV stärker begrenzt wird, als dies ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen worden war.

Während des finnischen Vorsitzes fanden am 3. Oktober 2006 und am 15. November 2006 informelle Trilogtreffen zu den offenen Fragen zwischen dem Vorsitz, der Kommission und dem Europäischen Parlament statt.

Der AStV hat zuletzt auf seiner Tagung vom 23. November 2006 die offenen Fragen betreffend die Errichtung der Agentur geprüft. Dazu gehören der Verweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der geografische Zuständigkeitsbereich der Agentur, die Befugnisse der Agentur in Bezug auf Fragen, die unter Titel VI EUV fallen, und das im Verwaltungsrat anzuwendende Verfahren, um über die interne Sprachenregelung der Agentur zu entscheiden. Auf der Grundlage des Vorschlags, den das Europäische Parlament im Trilogtreffen vom 15. November 2006 vorgelegt hat, hat der AStV auch den Wortlaut der Erklärung des Rates zu den Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union geprüft.

Im vorliegenden Dokument unterbreitet der Vorsitz dem Rat alle offenen Fragen, wie sie sich nach der Tagung des AStV vom 23. November 2006 darstellen, damit eine allgemeine Ausrichtung zum Text festgelegt werden kann. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass eine Lösung für die in Abschnitt II dargelegten offenen Fragen im Rahmen eines umfassenden Kompromisspakets angestrebt werden sollte und dass die dem Rat vorgelegten Vorschläge dementsprechend als Bestandteile einer umfassenderen Kompromisslösung für die Errichtung der Agentur angesehen werden sollten.

Der Wortlaut des Vorschlags für eine Verordnung des Rates ist in Anlage I wiedergegeben; Änderungen gegenüber dem Vordokument 15274/06 JAI 616 CATS 171 COHOM 171 COEST 323 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Der Wortlaut der Erklärung des Rates zu den Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union, der Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission zum Verfahren für die Ernennung des Direktors der Agentur, der Erklärung des Rates zur Überprüfung des Zuständigkeitsbereichs der Agentur im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union und der Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist in Anlage II enthalten.

Das Europäische Parlament hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

Gegen den Entwurf bestehen noch Vorbehalte (siehe Abschnitt III).

## **II. OFFENE FRAGEN**

### **Verweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Was die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anbelangt, so schlägt der Vorsitz vor, in den Erwägungsgründen 2 und 9 der Präambel einen Verweis auf die Charta einzufügen. Der verfügbare Teil der Verordnung würde keinen Verweis auf die Charta enthalten.

*Der Rat wird ersucht, dem Vorschlag des Vorsitzes zuzustimmen.*

### **Geografischer Zuständigkeitsbereich der Agentur**

Die Delegationen sind sich darüber einig, dass sich die Arbeit der Agentur zwar vor allem auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten konzentrieren sollte, dass den Bewerberländern jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, als Beobachter an der Arbeit der Agentur teilzunehmen. Darüber hinaus sollte die Agentur die Befugnis erhalten, Fragen in Bezug auf die Grundrechte in diesen Ländern zu behandeln, soweit dies für deren schrittweise Anpassung an das Gemeinschaftsrecht notwendig erscheint.

Der wichtigste Punkt, über den unter den Mitgliedstaaten keine Einigkeit besteht, betrifft die Befugnisse der Agentur in Bezug auf die so genannten potenziellen Bewerberländer (d.h. die westlichen Balkanstaaten) sowie die Frage, ob diesen Ländern die Möglichkeit eröffnet werden kann, als Beobachter an der Arbeit der Agentur teilzunehmen.

Der Vorsitz schlägt eine Lösung für diese Frage vor, bei der sowohl die Möglichkeit, ein potenzielles Bewerberland zur Teilnahme an der Arbeit der Agentur einzuladen, als auch die Ausweitung des geografischen Zuständigkeitsbereichs der Agentur auf dieses Land in jedem Einzelfall nicht nur eine entsprechende Entscheidung des einschlägigen Assoziationsrates, sondern auch, und zwar im Vorfeld, einen einstimmigen Beschluss des Rates voraussetzen würde.

*Der Rat wird ersucht, dem Vorschlag zu Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 27 des Verordnungsvorschlags zuzustimmen.*

### **Zuständigkeit der Agentur für Fragen, die unter Titel VI EUV fallen**

In dem Bemühen, eine Gesamteinigung über die Errichtung der Agentur zu erzielen, bestand die größte Herausforderung darin, eine Lösung zu finden, die die Ausweitung der Befugnisse der Agentur auf Fragen, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallen, ermöglichen würde. Angesichts der außerordentlichen politischen Bedeutung der Befugnis der Agentur, im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen tätig zu werden, war klar, dass keine Aussicht auf eine Gesamteinigung über die Errichtung der Agentur besteht, solange in dieser Frage keine gemeinsame Basis gefunden wird.

In dieser Hinsicht betrifft die Kernfrage, in der die Delegationen sich nur schwer einigen können, das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss, mit dem die Agentur ermächtigt wird, in den von Titel VI EUV abgedeckten Bereichen tätig zu werden. Während die Mehrheit der Delegationen die Ansicht vertritt, dass die Artikel 30 und 31 sowie Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c EUV eine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss bilden, sieht eine Minderheit keine Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Obwohl erhebliche Anstrengungen erfolgt sind, um in dieser Frage zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen, besteht nach Ansicht des Vorsitzes keine Aussicht, innerhalb der vom Europäischen Rat im Juni 2006 vorgegebenen Frist für die Errichtung der Agentur eine Einigung aller Delegationen über die Auslegung des vorhandenen Rechtsrahmens zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz eine Lösung vorgeschlagen, die es der Agentur erlauben würde, ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung bestimmte Aufgaben in den von Titel VI abgedeckten Bereichen wahrzunehmen, ohne dass sich die Frage der Rechtsgrundlage überhaupt stellt. Bei dieser Lösung könnten die Organe der Union und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls, auf freiwilliger Basis, die fachlichen Kompetenzen der Agentur auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nutzen. Eine solche Möglichkeit würde in einer vom Rat anzunehmenden speziellen Erklärung bestätigt werden. Darüber hinaus würde der Rat eine getrennte Erklärung annehmen, in der er sich bereit erklärt, die Möglichkeiten einer Ermächtigung der Agentur, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI auszuüben, vor dem 31. Dezember 2009 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Beide Erklärungen würden vom Rat bei der Annahme der Verordnung des Rates zur Errichtung der Agentur abgegeben und sind in Anlage II enthalten. Schließlich würde ein Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 32 der Präambel) den im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Artikel 28 ersetzen.

Auf den Tagungen des ASTV vom 15. und 23. November zeichnete sich ein Konsens über den vorstehenden Vorschlag des Vorsitzes ab. Es wurde anerkannt, dass die vorgeschlagene Lösung die Frage der Rechtsgrundlage völlig unberührt lassen würde, während sie der Agentur gleichzeitig erlauben würde, ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung bestimmte unter Titel VI fallende Aufgaben zu erfüllen.

Einige Delegationen vertraten jedoch die Ansicht, dass der vom Vorsitz vorgeschlagene Wortlaut insoweit teilweise klarer gefasst werden müsse, als er die Möglichkeit betrifft, dass die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten die fachlichen Kompetenzen der Agentur in Anspruch nehmen können. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt der Vorsitz einige Änderungen des Wortlauts der beiden Erklärungen und des Erwägungsgrunds 32 vor.

Der Vorschlag des Vorsitzes würde folgende Elemente beinhalten:

Erwägungsgrund 32 in der Präambel würde wie folgt lauten:

*"Diese Verordnung sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie der Frage vorgreift, ob der Zuständigkeitsbereich der Agentur auf Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden kann."*

Die Erklärung des Rates zur Überprüfung des Zuständigkeitsbereichs der Agentur in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union würde wie folgt lauten:

*"Der Rat kommt überein, vor dem 31. Dezember 2009 den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Grundrechte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob dieser auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden **kann**. Der Rat ersucht die Kommission, **gegebenenfalls** einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten."*

Die Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen würde wie folgt lauten:

*"Der Rat*

*ist sich bewusst, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei der Ausübung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EG) 2006/XXX breite Fachkenntnisse im Bereich der Grundrechte erwerben wird,*

*ist der Auffassung, dass sich jedes Organ der Union **im Zuge des Gesetzgebungsprozesses und unter gebührender Beachtung der Zuständigkeiten der anderen Organe** gegebenenfalls auf freiwilliger Basis derartige Fachkenntnisse auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zunutze machen kann, und*

*ist der Auffassung, dass diese breiten Fachkenntnisse auch denjenigen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können, die daran interessiert sind, diese bei der Umsetzung von Rechtsakten der Union in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen."*

*Der Rat wird ersucht, dem Vorschlag des Vorsitzes zuzustimmen.*

### **Im Verwaltungsrat anzuwendendes Beschlussfassungsverfahren für die interne Sprachenregelung der Agentur**

Im Lichte der Beratungen auf den AStV-Tagungen vom 15. und 23. November 2006 schlägt der Vorsitz vor, dass die interne Sprachenregelung der Agentur vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen wird.

*Der Rat wird ersucht, dem Vorschlag in Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 24 der vorgeschlagenen Verordnung zuzustimmen.*

### **III. VORBEHALTE**

Zu dem Verordnungsentwurf bestehen folgende Vorbehalte:

Parlamentsvorbehalt von vier Delegationen.

Allgemeiner Prüfungsvorbehalt von vier Delegationen.

*Die Delegationen werden ersucht, ihre Vorbehalte aufzuheben.*

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>3</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>4</sup> ABl. C vom , S. .

- (2) <sup>1</sup> Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>2</sup> spiegelt **unter Berücksichtigung ihres Status und Geltungsbereichs sowie der zugehörigen Erläuterungen** die Rechte wider, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>3</sup>, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.
- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts die Grundrechte wahren.
- (4) Eine bessere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine breitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Gesellschaften weltweit und in Europa, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.
- (5) Die Vertreter der Mitgliedstaaten verständigten sich auf der Tagung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2003 darauf, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997<sup>4</sup> eingerichtete Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) auszubauen und ihr Mandat so auszuweiten, dass sie zu einer Agentur für Menschenrechte wird. Sie beschlossen zudem, dass die Agentur ihren Sitz ebenfalls in Wien haben soll.
- (6) Die Kommission erklärte sich einverstanden und bekundete ihre Absicht, einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 entsprechend geändert wird. Am 25. Oktober 2004 veröffentlichte die Kommission die Mitteilung über eine Agentur für Grundrechte<sup>5</sup>, auf deren Grundlage sie eine breit angelegte öffentliche Konsultation durchführte.

---

<sup>1</sup> Vier Delegationen waren bereit, den Text dieses Erwägungsgrunds zu akzeptieren, wenn ein Verweis auf die Charta der Grundrechte in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aufgenommen wird.

<sup>2</sup> Proklamation am 7. Dezember 2000 in Nizza, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

<sup>3</sup> Unterzeichnung am 4. November 1950 in Rom.

<sup>4</sup> ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1652/2003, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 33.

<sup>5</sup> KOM(2004) 693 endg. vom 25.10.2004.

- (7) Daher sollte aufbauend auf der bestehenden Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte errichtet werden, die den einschlägigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Grundrechtsfragen zur Seite steht und ihnen Informationen und Fachkenntnisse bereitstellt, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.
- (8) Es wird anerkannt, dass die Agentur ausschließlich innerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts tätig werden sollte.
- (9) Die Agentur sollte sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundrechte im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union unter Einschluss der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen, wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte zum Ausdruck gelangen, wobei deren Status **und die zugehörigen Erläuterungen**<sup>1</sup> zu beachten sind. Die enge Verbindung zu dieser Charta sollte auch im Namen der Agentur zum Ausdruck kommen.
- (10) Da die Agentur auf der bestehenden Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aufbauen soll, sollte sich ihre Arbeit ebenfalls auf rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene sowie auf den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten und die Gleichstellung der Geschlechter erstrecken, was zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechtsschutzes zählt.
- (11) Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur sollten in einem Mehrjahresrahmen festgelegt werden, um die Aufgaben der Agentur einzugrenzen. Dieser Mehrjahresrahmen sollte in Anbetracht seiner politischen Bedeutung unbedingt vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission angenommen werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Fußnote 1 auf S. 8.

- (12) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen.
- (13) Unbeschadet der im Vertrag festgelegten legislativen und gerichtlichen Verfahren sollte die Agentur das Recht haben, von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Gutachten für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts abzugeben. Doch sollten auch die Organe die Möglichkeit haben, Gutachten darüber einzuholen, ob ihre Legislativvorschläge oder die von ihnen im Rechtsetzungsverfahren vertretenen Standpunkte mit den Grundrechten im Einklang stehen.
- (14) Die Agentur sollte jährlich einen Bericht über die in ihren Aufgabenbereich fallenden Grundrechtsfragen vorlegen und darin auch Beispiele für vorbildliche Vorgehensweisen anführen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.
- (15) Die Agentur sollte Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit für die Grundrechte zu sensibilisieren und sie über die Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte zu informieren, ohne sich jedoch selbst mit Einzelbeschwerden zu befassen.
- (16) Die Agentur sollte möglichst eng mit allen einschlägigen Unionsorganen und Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und der Union zusammenarbeiten, um Überschneidungen – insbesondere mit dem künftigen Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen – zu vermeiden.
- (17) Da die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Agentur ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen kann, sollte sie im Rahmen ihrer verschiedenen Gremien eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten; zu diesem Zweck sollten diese nationale Verbindungsbeamte benennen, die als Hauptansprechpartner für die Agentur in den Mitgliedstaaten fungieren. Die Agentur sollte insbesondere bei der Erstellung ihrer Berichte und sonstigen Dokumente mit den nationalen Verbindungsbeamten Kontakt aufnehmen.

- (18) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Dies sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sollten insbesondere Verfahren zur Gewährleistung der Komplementarität und des Mehrwerts ausgearbeitet werden, wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur.
- (19) In Anbetracht der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft für den Schutz der Grundrechte sollte die Agentur den Dialog mit der Zivilgesellschaft fördern und eng mit nichtstaatlichen Organisationen und mit Institutionen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Grundrechte tätig sind, zusammenarbeiten. Die Agentur sollte ein Kooperationsnetz (die "Plattform für Grundrechte") einrichten, um einen strukturierten und ergiebigen Dialog und eine enge Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren herbeizuführen.
- (20) Mit Hinblick auf die speziellen Aufgaben der Agentur sollte jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Sachverständigen in den Verwaltungsrat entsenden. Unter Berücksichtigung der Grundsätze, die für den Status und die Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gelten (der so genannten Pariser Grundsätze), soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats die Unabhängigkeit der Agentur sowohl von den Organen der Gemeinschaft als auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewährleisten und sicherstellen, dass das vorhandene Fachwissen auf dem Gebiet der Grundrechte umfassend genutzt wird.
- (21) Damit die Agentur auf hohem wissenschaftlichen Niveau arbeiten kann, sollte sie durch einen wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt werden, der für die wissenschaftliche Objektivität ihrer Arbeit sorgt.
- (22) Die Behörden, die die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses und des wissenschaftlichen Ausschusses benennen, sollten auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern in diesen Gremien achten. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass unter den Mitarbeitern der Agentur Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

- (23) Wenn es um die Verteidigung, die durchgängige Berücksichtigung und die Förderung der Grundrechte geht, kommt dem Europäischen Parlament eine bedeutende Rolle zu, und es sollte daher an den Tätigkeiten der Agentur beteiligt werden, einschließlich der Annahme des Mehrjahresrahmens für die Agentur; in Anbetracht der besonderen Art und der außergewöhnlichen Aufgaben der Agentur sollte es ferner bei der Auswahl der Kandidaten für den Posten des Direktors der Agentur mitwirken, ohne dass dadurch ein Präzedenzfall für andere Agenturen geschaffen würde.
- (24) Die Agentur sollte das einschlägige Gemeinschaftsrecht betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 <sup>1</sup>), den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 <sup>2</sup>) und die Sprachen (Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 <sup>3</sup> und Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 <sup>4</sup>) anwenden.
- (25) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 <sup>5</sup> mit der Rahmenfinanzregelung für die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>6</sup> sollte auf die Agentur angewendet werden, sowie auch die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 <sup>7</sup> über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).
- (26) Für das Personal der Agentur und ihren Direktor sollten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über die Entlassung des Direktors gelten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>4</sup> ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 21.12.2002, S. 72, mit Berichtigung im ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.

<sup>6</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. 136 vom 31.5.1999, S. 1.

- (27) Die Agentur sollte Rechtspersönlichkeit besitzen und in Bezug auf die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von dieser geschlossenen Abkommen sowie die Arbeitsverträge mit dem Personal der Beobachtungsstelle als Nachfolgeeinrichtung dieser Stelle gelten.
- (28) An der Agentur sollten sich auch die Bewerberländer beteiligen können. Überdies sollten sich die Länder, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, an der Agentur beteiligen können, da dies der Union die Möglichkeit eröffnet, die betreffenden Länder in ihren Bemühungen um europäische Integration zu unterstützen, indem sie eine allmähliche Angleichung der Rechtsvorschriften dieser Länder an das Gemeinschaftsrecht sowie die Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Praktiken insbesondere in den Bereichen des Besitzstands fördert, die bei den Reformen in den westlichen Balkanstaaten als zentraler Bezugspunkt dienen sollen.
- (29) Die Agentur sollte rechtzeitig die erforderlichen Bewertungen ihrer Arbeit vornehmen, so dass auf dieser Grundlage der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben und die Arbeitsmethoden der Agentur überprüft werden können.
- (30) Da das Ziel der zu treffenden Maßnahme, nämlich auf europäischer Ebene vergleichbare und verlässliche Informationen und Daten bereitzustellen, um die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Grundrechte zu unterstützen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (31) Der Beitrag der Agentur zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte im Rahmen des Gemeinschaftsrechts dürfte sich förderlich auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft auswirken. Als Grundlage für den Erlass dieser Verordnung bietet der EG-Vertrag nur die Befugnisse nach Artikel 308.
- (32) **Diese Verordnung sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie der Frage vorgeht, ob der Zuständigkeitsbereich der Agentur auf Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden kann.**
- (33) Da die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates für die Errichtung der Agentur erheblich geändert werden müsste, sollte sie im Interesse der Klarheit aufgehoben werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1

### **GEGENSTAND, ZIEL, ANWENDUNGSBEREICH, AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE**

#### *Artikel 1*

##### **Gegenstand**

Hiermit wird eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur" genannt) errichtet.

#### *Artikel 2*

##### **Ziel**

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

### *Artikel 3*

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Agentur führt ihre Aufgaben zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 2 nach Maßgabe der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Zuständigkeiten der Gemeinschaft aus.
- (2) Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert sind.<sup>1</sup>
- (3) Die Agentur befasst sich mit Grundrechtsfragen in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts. [...]

### *Artikel 4*

#### **Aufgaben**

- (1) Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Ziels und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 3 nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten und Organen der Union sowie von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und der Union, von Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere von den zuständigen Gremien des Europarates, übermittelt werden.
  - b) Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten Methoden und Standards, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Siehe Fußnote 1 auf S. 8.

- c) Sie führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien durch, beteiligt sich an solchen Arbeiten oder fördert sie – gegebenenfalls und soweit mit ihren Prioritäten und ihrem Jahresarbeitsprogramm vereinbar – auch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission.
- d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen aus und veröffentlicht sie.
- e)<sup>1</sup> [...]
- f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über Grundrechtsfragen in ihrem Tätigkeitsbereich und gibt darin einige Beispiele für bewährte Verfahrensweisen.
- g) Sie veröffentlicht themenspezifische Berichte auf der Grundlage ihrer Analysen, Forschungsarbeiten und Erhebungen.
- h) Sie veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- i) Sie entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren und aktiv über die eigene Tätigkeit zu informieren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schlussfolgerungen, Gutachten und Berichte dürfen auf Vorschläge der Kommission im Sinne von Artikel 250 EG-Vertrag oder Stellungnahmen der Organe im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren nur eingehen, wenn das jeweilige Organ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d darum ersucht hat. Sie befassen sich nicht mit der Rechtmäßigkeit von Handlungen im Sinne von Artikel 230 EG-Vertrag noch mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat einer Verpflichtung aus dem Vertrag im Sinne von Artikel 226 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist.

---

<sup>1</sup> Streichung auf Ersuchen der Delegationen. Die Delegationen erklärten, sie würden es vorziehen, wenn in einer Erklärung des Rates oder in einem entsprechenden Erwägungsgrund darauf hingewiesen wird, dass nichts dagegen spricht, dass sich der Rat in einer Situation im Sinne des Artikels 7 EUV an die Agentur wendet. Der auf der AStV-Tagung vom 23. November 2006 vereinbarte Wortlaut der Erklärung ist in Anlage II wiedergegeben.

## Artikel 5

### Tätigkeitsbereiche

- (1) Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Mehrjahresrahmen für die Agentur an. Die Kommission konsultiert bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags den Verwaltungsrat.
- (2) Der Rahmen
  - a) erstreckt sich auf fünf Jahre,
  - b) bestimmt die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz gehören muss,
  - c) steht im Einklang mit den Prioritäten der Union und trägt den Grundgedanken der Entschlüsse des Europäischen Parlaments und der Schlussfolgerungen des Rates auf dem Gebiet der Grundrechte gebührend Rechnung,
  - d) trägt den finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur angemessen Rechnung und
  - e) enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft und der Union sowie mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, die im Bereich der Grundrechte tätig sind.
- (3) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben in den im Mehrjahresrahmen festgelegten Themenbereichen wahr. Ungeachtet dessen kann sie jedoch nach Maßgabe ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d, die diese Themenbereiche nicht betreffen, Folge leisten.
- (4) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage ihres Jahresarbeitsprogramms und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen wahr.

KAPITEL 2  
ARBEITSMETHODEN UND ZUSAMMENARBEIT

*Artikel 6*

**Arbeitsmethoden**

- (1) Um zu gewährleisten, dass objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen bereitgestellt werden, geht die Agentur unter Rückgriff auf das Fachwissen einer Vielzahl von Organisationen und Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die nationalen Behörden an der Datenerhebung beteiligt werden müssen, folgendermaßen vor: Sie
- a) errichtet und koordiniert Informationsnetze und nutzt vorhandene Netze,
  - b) organisiert Sitzungen mit externen Experten und
  - c) richtet erforderlichenfalls Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein.
- (2) Um Komplementarität und die bestmögliche Nutzung aller Ressourcen sicherzustellen, trägt die Agentur bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls Informationen und Arbeiten Rechnung, die insbesondere von den folgenden Stellen gesammelt bzw. durchgeführt werden:
- a) den Organen der Union sowie den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und der Union und den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Mitgliedstaaten,
  - b) dem Europarat, indem sie Bezug auf die Erkenntnisse und Tätigkeiten der Überwachungs- und Kontrolleinrichtungen des Europarates sowie des Europäischen Kommissars für Menschenrechte nimmt, und
  - c) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.

(3) Die Agentur kann vertragliche Bindungen, unter anderem durch Vergabe von Unteraufträgen, mit anderen Organisationen zum Zwecke der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls überträgt, eingehen. Außerdem kann die Agentur insbesondere an die in den Artikeln 8 und 9 genannten nationalen und internationalen Organisationen Finanzhilfen vergeben, um geeignete Kooperationsmaßnahmen und Joint Ventures zu fördern.

#### *Artikel 7*

##### **Beziehungen zu relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft**

Die Agentur gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft. Die Kooperationsmodalitäten werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.

#### *Artikel 8*

##### **Zusammenarbeit mit Organisationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene**

(1) Um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, benennt jeder Mitgliedstaat einen Beamten als nationalen Verbindungsbeamten, der der Hauptansprechpartner für die Agentur in dem jeweiligen Mitgliedstaat wird. Die nationalen Verbindungsbeamten können unter anderem dem Direktor Stellungnahmen zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms vorlegen, bevor dieser dem Verwaltungsrat unterbreitet wird. Die Agentur übermittelt den nationalen Verbindungsbeamten alle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und i erstellten Dokumente.

(2) Die Agentur arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen mit

- für Grundrechtsfragen zuständigen staatlichen Organisationen und öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, einschließlich nationaler Menschenrechtseinrichtungen und
- der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), insbesondere dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.

(3) Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 2 müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen und sind vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, anzunehmen. Erklärt sich die Kommission mit diesen Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.

#### *Artikel 9*

##### **Zusammenarbeit mit dem Europarat**

Um **Doppelarbeit zu vermeiden** und für Komplementarität und einen Mehrwert zu sorgen, koordiniert die Agentur ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a und in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft nach Artikel 9a, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht die Benennung einer unabhängigen Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrates und des Exekutiv-ausschusses der Agentur durch den Europarat gemäß den Artikeln 11 und 12 vor.

#### *Artikel 9a*

##### **Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft; Plattform für Grundrechte**

(1) Die Agentur arbeitet eng mit nichtstaatlichen Organisationen und mit Institutionen der Zivilgesellschaft zusammen, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene im Bereich der Grundrechte, einschließlich zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, tätig sind. Zu diesem Zweck richtet die Agentur ein Kooperationsnetz (die Plattform für Grundrechte) ein, das sich aus nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, Organisationen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Hochschulen und anderen qualifizierten Experten von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen zusammensetzt.

- (2) Die Plattform ermöglicht den Austausch von Informationen und die Bündelung von Wissen. Sie gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur und relevanten Akteuren.
- (3) Die Plattform steht allen interessierten und qualifizierten Akteuren gemäß Absatz 1 offen. Die Agentur kann an die Mitglieder der Plattform herantreten bezüglich spezifischer Bedürfnisse in Bereichen, die für die Arbeit der Agentur als vorrangig ermittelt wurden.
- (4) Die Agentur wendet sich insbesondere an die Plattform, um
- a) dem Verwaltungsrat Vorschläge für das gemäß Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a zu verabschiedende Jahresarbeitsprogramm zu unterbreiten,
  - b) dem Verwaltungsrat Rückmeldungen zu dem Jahresbericht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f zu geben und Maßnahmen im Anschluss an den Bericht vorzuschlagen und
  - c) dem Direktor und dem wissenschaftlichen Ausschuss die Ergebnisse und Empfehlungen von Konferenzen, Seminaren und Sitzungen, die für die Arbeit der Agentur von Belang sind, zu übermitteln.
- (5) Die Koordinierung der Plattform-Aktivitäten erfolgt unter der Leitung des Direktors.

## KAPITEL 3 ORGANISATION

### *Artikel 10*

#### **Zusammensetzung der Agentur**

Die Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat,
- b) einem Exekutivausschuss,
- c) einem wissenschaftlichen Ausschuss und
- d) einem Direktor.

## *Artikel 11*

### **Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors und zusätzlichen Kenntnissen im Bereich der Grundrechte an:

- a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit, die in einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution oder in anderen Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut ist,
- b) eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit und
- c) zwei Vertreter der Kommission.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann von einem die oben genannten Bedingungen erfüllenden und im Wege des gleichen Verfahrens benannten stellvertretenden Mitglied vertreten werden. Die Liste der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats wird von der Agentur auf ihrer Website veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie ist nicht verlängerbar.

(4) Außer bei normaler Neubesetzung oder im Todesfall endet die Amtszeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds nur, wenn es von seinem Amt zurücktritt. Erfüllt jedoch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es die Kommission und den Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Die betreffende Partei ernannt für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied. Die betreffende Partei ernannt auch dann ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit, wenn der Verwaltungsrat ausgehend von einem Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder eines Vorschlag der Kommission feststellt, dass das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied das Kriterium der Unabhängigkeit nicht länger erfüllt. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden und die beiden anderen in Artikel 13 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses aus den nach Absatz 1 Buchstabe a benannten Mitgliedern für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.
- (6) Der Verwaltungsrat trägt dafür Sorge, dass die Agentur die ihr übertragenen Aufgaben ausführt. Er ist die Planungs- und Überwachungsinstanz der Agentur. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
- a) Er verabschiedet das Jahresarbeitsprogramm der Agentur im Einklang mit dem Mehrjahresrahmen auf der Grundlage eines vom Direktor der Agentur unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission und des wissenschaftlichen Ausschusses eingeholt wurde. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit den finanziellen und personellen Ressourcen im Einklang stehen und der Arbeit der Gemeinschaft in den Bereichen Forschung und Statistik Rechnung tragen. Es ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
  - b) Er nimmt die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f und h genannten Jahresberichte an, wobei er bei dem Bericht nach Buchstabe h insbesondere die erzielten Ergebnisse den im Jahresarbeitsprogramm vorgegebenen Zielen gegenüberstellt; unbeschadet von Artikel 12a Absatz 5 wird der wissenschaftliche Ausschuss vor der Annahme des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f genannten Berichts konsultiert; die Berichte sind jeweils spätestens zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegen.
  - c) Er ernennt den Direktor der Agentur und enthebt ihn erforderlichenfalls seines Amtes.
  - d) Er verabschiedet den Entwurf des Jahreshaushaltsplans und stellt den endgültigen Jahreshaushaltsplan der Agentur fest.
  - e) Er übt die in Artikel 23 Absatz 2 in Bezug auf den Direktor festgelegten Befugnisse aus und verfügt gegenüber dem Direktor über Disziplinalgewalt.

- f) Er stellt gemäß Artikel 19 Absatz 5 einen jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur auf, den er der Kommission übermittelt.
  - g) Er nimmt auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission, des wissenschaftlichen Ausschusses und der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Persönlichkeit eingeholt wurde, die Geschäftsordnung der Agentur an.
  - h) Er nimmt gemäß Artikel 20 Absatz 11 auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, die Finanzregelung der Agentur an.
  - i) Er legt gemäß Artikel 23 Absatz 3 die erforderlichen Modalitäten zur Durchführung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fest.
  - j) Er verabschiedet gemäß Artikel 16 Absatz 2 die Bestimmungen zur Transparenz und zum Zugang zu Dokumenten.
  - k) Er benennt und entlässt gemäß Artikel 12a Absätze 1 und 3 die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.
  - l) Er stellt gemäß Absatz 4 fest, dass ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates nicht länger das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllt.
- (7) Mit Ausnahme der in Absatz 6 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, k und l genannten Aufgaben kann der Verwaltungsrat seine Zuständigkeiten an den Exekutivausschuss delegieren.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 5 und nach Absatz 6 Buchstaben a, b, c, d, e, g, k und l, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder<sup>1</sup> erforderlich ist, **und Beschlüsse nach Artikel 24 Absatz 2, die der Verwaltungsrat einstimmig fasst**. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats bzw. in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vom Europarat benannte Persönlichkeit darf an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 6 Buchstaben a, b, und k teilnehmen.

(9) Unbeschadet außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat zweimal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verwaltungsrats ein.

(10) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftlichen Ausschusses und der Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen können den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien sowie anderer internationaler Institutionen gemäß Artikel 8 und 9 können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.

## *Artikel 12*

### **Exekutivausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren vom Verwaltungsrat nach Artikel 11 Absatz 5 gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats und einem der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat. Die vom Europarat in den Verwaltungsrat entsandte Persönlichkeit kann den Sitzungen des Exekutivausschusses beiwohnen.

---

<sup>1</sup> Zwei Delegationen vertraten die Auffassung, dass der Verwaltungsrat über die interne Sprachenregelung der Agentur einstimmig entscheiden sollte.

- (2) Der Exekutivausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, um die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und den Direktor zu unterstützen und zu beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

#### *Artikel 12a*

#### **Wissenschaftlicher Ausschuss**

- (1) Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Persönlichkeiten. Der Verwaltungsrat benennt die Mitglieder im Rahmen eines transparenten Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahrens nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments. Der Verwaltungsrat trägt für eine ausgewogene geografische Vertretung Sorge. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses sein. Die genauen Benennungsbedingungen für den wissenschaftlichen Ausschuss werden in der Geschäftsordnung nach Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe g festgelegt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie ist nicht verlängerbar.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind unabhängig. Sie können nur auf eigene Veranlassung oder im Falle einer dauerhaften Hinderung an der Erfüllung ihrer Pflichten ersetzt werden. Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es die Kommission und den Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Außerdem kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder der Kommission erklären, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die betreffende Person entlassen. Der Verwaltungsrat ernennt gemäß dem Ernennungsverfahren für die ordentlichen Mitglieder ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und aktualisiert sie regelmäßig.

(4) Der wissenschaftliche Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von einem Jahr.

(5) Der wissenschaftliche Ausschuss ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität der Arbeiten der Agentur und lenkt die Arbeiten in diesem Sinne. Der Direktor bezieht dazu den wissenschaftlichen Ausschuss zu einem angemessen frühen Zeitpunkt in die Ausarbeitung der Entwürfe aller nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und k erstellten Dokumente ein.

(6) Der wissenschaftliche Ausschuss legt seine Standpunkte mit Zweidrittelmehrheit fest. Er wird viermal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Erforderlichenfalls leitet der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren ein oder beruft von sich aus oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Ausschusses außerordentliche Sitzungen ein.

### *Artikel 13*

#### **Direktor**

(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat nach einem Verfahren der Zusammenarbeit ("Konzertierung") nach Maßgabe des Absatzes 2 ernannt wird.

Die Ernennung des Direktors erfolgt auf der Grundlage seiner Verdienste, seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte und seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten.

(2) Das Verfahren der Zusammenarbeit umfasst folgende Phasen <sup>1</sup>:

a) Auf der Grundlage einer von der Kommission erstellten Bewerberliste und eines transparenten Auswahlverfahrens werden die Bewerber aufgefordert, sich dem Rat und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorzustellen und Fragen zu beantworten, bevor eine Ernennung ausgesprochen wird.

---

<sup>1</sup> Die Delegationen ziehen angesichts des Ausnahmecharakters dieses Ernennungsverfahrens eine Protokollerklärung der drei Organe in Betracht, wonach dieses Vorgehen keinen Präzedenzfall für andere Agenturen darstellt. Der auf der AStV-Tagung vom 15. November 2006 vereinbarte Wortlaut der Erklärung ist in Anlage III wiedergegeben.

b) Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union geben daraufhin ihre Stellungnahme ab und legen ihre gewünschte Reihenfolge der Bewerber fest.

c) Der Verwaltungsrat ernennt den Direktor unter Berücksichtigung dieser Vorgaben.

(3) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Während der letzten neun Monate dieses Zeitraums führt die Kommission eine Bewertung durch. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere

– die Leistungen des Direktors;

– die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in den Fällen, in denen die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre dies rechtfertigen, die Amtszeit des Direktors einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Der Direktor kann innerhalb eines Monats vor dem formellen Beschluss des Verwaltungsrats zur Verlängerung seiner Amtszeit aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abgeben und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Wird die Amtszeit nicht verlängert, bleibt der Direktor bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Der Direktor ist verantwortlich für
- a) die Wahrnehmung der in Artikel 4 genannten Aufgaben, insbesondere für die Erstellung und Veröffentlichung der Dokumente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, [...], f, g, h und i in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss;
  - b) die Erstellung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur;
  - c) alle Angelegenheiten, die das Personal betreffen, und insbesondere die Wahrnehmung der in Artikel 23 Absatz 2 festgelegten Befugnisse in Bezug auf das Personal;
  - d) die laufenden Verwaltungsgeschäfte;
  - e) die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur im Einklang mit Artikel 20;
  - f) die Durchführung wirksamer Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Leistungen der Agentur gegenüber deren Zielsetzungen nach fachlich anerkannten Normen. Der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überwachung;
  - g) die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbindungsbeamten;
  - h) die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Koordinierung der Plattform für Grundrechte nach Artikel 9a.
- (5) Der Direktor nimmt seine Aufgaben in Unabhängigkeit wahr. Er legt dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung Rechenschaft ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil.

(6) Das Europäische Parlament und der Rat können den Direktor jederzeit auffordern, an einer Anhörung zu einem Thema teilzunehmen, die die Tätigkeit der Agentur betrifft.

(7) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf Vorschlag der Kommission kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.

## KAPITEL 4

### ARBEITSWEISE

#### *Artikel 15*

#### **Unabhängigkeit und öffentliches Interesse**

(1) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und der Direktor verpflichten sich, im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine Interessenserklärung ab, aus der hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass direkte oder indirekte Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden schriftlich bei Amtsantritt abgegeben und aktualisiert, wenn sich Änderungen in Bezug auf die Interessen ergeben. Sie werden von der Agentur auf ihrer Website veröffentlicht.

#### *Artikel 16*

#### **Transparenz und Zugang zu Dokumenten**

(1) Die Agentur entwickelt gute Verwaltungspraktiken, um für das größtmögliche Maß an Transparenz in Bezug auf ihre Tätigkeit zu sorgen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet auf die Dokumente der Agentur Anwendung.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit der Agentur spezifische Regeln zur praktischen Umsetzung von Absatz 1, einschließlich Regeln

- zur Öffentlichkeit der Sitzungen,
- zur Veröffentlichung der Arbeiten der Agentur und des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie
- Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(3) Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 195 und 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.

#### *Artikel 17*

### **Datenschutz**

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Agentur.

#### *Artikel 18*

### **Kontrolle durch den Bürgerbeauftragten**

Die Tätigkeit der Agentur unterliegt der Aufsicht durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 195 des Vertrags.

**KAPITEL 5**  
**FINANZBESTIMMUNGEN**

*Artikel 19*

**Aufstellung des Haushaltsplans**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Haushaltsplan der Agentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan "Kommission").

Diese Einnahmen können ergänzt werden durch

- a) Zahlungen für im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 4 erbrachte Dienstleistungen und
  - b) etwaige Finanzbeiträge der in den Artikeln 8, 9 und 27 genannten Organisationen und Länder.
- (4) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.
  - (5) Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch den Entwurf eines Stellenplans umfasst, wird der Kommission spätestens zum 31. März vom Verwaltungsrat zugeleitet.
  - (6) Die Kommission übermittelt den Voranschlag – zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union – dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden "Haushaltsbehörde" genannt).

- (7) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 EG-Vertrag der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (8) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Agentur. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
- (9) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn die endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erfolgt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (10) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten; insbesondere gilt dies für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden. Er informiert die Kommission hierüber.  
Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Verwaltungsrat binnen sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

#### *Artikel 20*

#### **Ausführung des Haushaltsplans**

- (1) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.  
Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ("Haushaltsordnung").

- (3) Spätestens zum 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das betreffende Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu dem endgültigen Jahresabschluss der Agentur ab.
- (6) Der Direktor übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- (7) Der endgültige Jahresabschluss wird veröffentlicht.
- (8) Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens zum 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
- (9) Gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung übermittelt der Direktor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres  $n + 2$  Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr  $n$ .

(11) Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 nur abweichen, wenn dies für die Arbeitsweise der Agentur ausdrücklich erforderlich ist und die Kommission zuvor ihre Zustimmung gegeben hat.

### *Artikel 21*

#### **Betrugsbekämpfung**

(1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates uneingeschränkt auf die Agentur anwendbar.

(2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

**KAPITEL 6**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 22*

**Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur wird von ihrem Direktor vertreten.
- (4) Die Agentur gilt rechtlich als Nachfolgeeinrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie übernimmt alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Beobachtungsstelle. Die von der Beobachtungsstelle vor Erlass dieser Verordnung geschlossenen Arbeitsverträge haben weiterhin Gültigkeit.
- (5) Die Agentur hat ihren Sitz in Wien.

*Artikel 23*

**Personal**

- (1) Für das Personal der Agentur und ihren Direktor gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

(2) In Bezug auf ihr Personal übt die Agentur alle Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde aufgrund des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde aufgrund der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zustehen.

(3) Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fest.

(4) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden.

#### *Artikel 24*

### **Sprachenregelung**

(1) Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 sind auf die Agentur anwendbar.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die interne Sprachenregelung der Agentur.

(3) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union übernommen.

## *Artikel 25*

### **Vorrechte und Befreiungen**

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist auf die Agentur anwendbar.<sup>1</sup>

## *Artikel 26*

### **Zuständigkeit des Gerichtshofs**

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in von der Agentur geschlossenen Verträgen enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch sie selbst oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen über den Schadensersatz entscheidet der Gerichtshof.

(3) Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der Artikel 230 oder 232 EG-Vertrag für Entscheidungen über Klagen zuständig, die gegen die Agentur erhoben werden.

## *Artikel 27*

### **Beteiligung von Bewerberländern und Ländern, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, und diesbezüglicher Geltungsbereich**

(1) Die Agentur steht der Teilnahme von Bewerberländern [...] mit Beobachterstatus offen.

---

<sup>1</sup> Eine Delegation, der sich zwei Delegationen anschlossen, gab folgende Erklärung ab: "Angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedstaaten in der EU stellt sich die Frage des erforderlichen Umfangs der Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der EU, insbesondere für dezentrale Einrichtungen. Deutschland hat bereits mehrfach gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten eine allgemeine Aussprache zu diesem Thema erbeten. In diesem Zusammenhang erinnert Deutschland die Kommission an ihre Zusage, die sie im März 2004 in Bezug auf die Europäische Grenzschutzkoordinierungsstelle gegeben hat, eine solche Debatte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes herbeizuführen".

(2) Der zuständige Assoziationsrat entscheidet unter Berücksichtigung des Status des einzelnen Landes per Beschluss über die Beteiligung und die entsprechenden Modalitäten. In dem Beschluss werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder im Rahmen von Artikel 4 und 5 an der Arbeit der Agentur festgelegt, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stehen. Er muss vorsehen, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsenden kann. **Auf Beschluss des Assoziationsrates kann sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 mit Grundrechtsfragen in dem jeweiligen Land befassen, und zwar in dem Maße, in dem dies für die schrittweise Anpassung des betreffenden Landes an das Gemeinschaftsrecht erforderlich ist.**

(3) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, Länder, mit denen die Europäische Gemeinschaft ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat, einzuladen, sich als Beobachter an der Agentur zu beteiligen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

#### *Artikel 28*

#### **Tätigkeiten im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union**

[...]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Erwägungsgrund 32 der Präambel.

## KAPITEL 7

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 29*

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die derzeitige Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (im Folgenden "Beobachtungsstelle" genannt) läuft am 31. Dezember 2006 ab.
- (2) In Bezug auf die Ernennung des Verwaltungsrates wird Folgendes festgelegt:
- a) Die Kommission ergreift unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein gemäß Artikel 11 einzusetzender Verwaltungsrat seine Tätigkeit rechtzeitig aufnimmt.
  - b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Namen der Persönlichkeiten mit, die sie gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats benannt haben. Nach Ablauf dieser Frist beruft die Kommission den Verwaltungsrat ein, sofern mindestens 17 Mitglieder benannt sind. In diesem Fall werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats abweichend von Artikel 11 Absatz 8 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der benannten Mitglieder gefasst. Sobald 23 Mitglieder des Verwaltungsrats benannt sind, gelangt Artikel 11 Absatz 8 zur Anwendung.
  - c) Sind alle Benennungen erfolgt, lost die Kommission in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats 15 Mitglieder des Verwaltungsrats aus, deren Mandat abweichend von Artikel 11 Absatz 4 nach Ablauf der ersten drei Jahre ihrer Amtszeit endet.

(3) Die beteiligten Parteien leiten das Verfahren zur Ernennung eines Direktors der Agentur gemäß Artikel 13 Absatz 1 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein.

(4) Bis zur Einrichtung des Verwaltungsrats gemäß Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 11 Absätze 1 und 2 beruft die Kommission einen Interimsverwaltungsrat ein, dem die Persönlichkeiten angehören, die von den Mitgliedstaaten, dem Europarat und der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 für den Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle benannt wurden. Der Interimsverwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er nimmt zum Vorschlag der Kommission hinsichtlich des Textes der Ausschreibung für das Amt des Direktors gemäß Artikel 13 Absatz 1, mit der das Auswahlverfahren eingeleitet wird, Stellung;
- er ernennt bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens gemäß Absatz 3 auf Vorschlag der Kommission einen Interimsdirektor oder verlängert die laufende Amtszeit des Direktors der Beobachtungsstelle für möglichst kurze Zeit und
- er stellt gemäß Artikel 19 Absatz 9 den Haushaltsplan der Agentur für das Jahr 2007 fest und stellt gemäß Artikel 19 Absatz 5 einen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2008 auf;
- er nimmt gemäß Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe b den Jahresbericht über die eigene Tätigkeit der Beobachtungsstelle für das Jahr 2006 an.

(5) Bis zur Annahme des ersten Mehrjahresrahmens für die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 1 nimmt die Agentur ihre Aufgaben in den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Themenbereichen Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 wahr.

## Artikel 30

### Bewertungen

- (1) Die Agentur nimmt regelmäßige Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen aller ausgabenintensiven Tätigkeiten vor. Der Direktor setzt den Verwaltungsrat von den Ergebnissen dieser Bewertungen in Kenntnis.
- (2) Die Agentur übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren.
- (3) Die Agentur gibt bis zum 31. Dezember 2011 eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen in den ersten fünf Tätigkeitsjahren auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Bei dieser Bewertung
  - wird den Aufgaben und Arbeitsmethoden der Agentur sowie deren Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Grundrechte Rechnung getragen,
  - wird bewertet, inwieweit gegebenenfalls die Aufgaben, der Anwendungsbereich, die Tätigkeitsbereiche oder die Strukturen der Agentur abgeändert werden müssen,
  - werden die Synergieeffekte und die finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Änderung der Aufgaben analysiert und,
  - werden die Standpunkte der Beteiligten auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene berücksichtigt.
- (4) In Absprache mit der Kommission legt der Verwaltungsrat den Zeitplan für die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden nachfolgenden externen Bewertungen und deren Umfang fest.

### *Artikel 31*

#### **Überprüfung**

- (1) Der Verwaltungsrat prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 und erteilt der Kommission erforderlichenfalls Empfehlungen für Änderungen bezüglich der Agentur sowie ihrer Arbeitsmethoden und Aufgaben. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht und die Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen und veranlasst ihre Veröffentlichung.
- (2) Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen kann die Kommission, wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

### *Artikel 32*

#### **Aufnahme der Tätigkeit der Agentur**

Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2007 auf.

### *Artikel 33*

#### **Aufhebung**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 34*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**Erklärung des Rates  
zu den Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union**

Der Rat **vertritt** die Auffassung, dass weder die Verträge noch die Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ausschließen, dass der Rat die künftige Agentur der Europäischen Union für Grundrechte um Unterstützung ersuchen kann, wenn er beschließt, von unabhängigen Persönlichkeiten einen Bericht über die Lage in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 7 EUV zu erhalten, sofern er zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Voraussetzungen des Artikels 7 EUV erfüllt sind.

**Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission  
zum Verfahren für die Ernennung des Direktors der Agentur**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verweisen auf den im Vergleich zu anderen Agenturen außergewöhnlichen Charakter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, deren Ziel es ist, den Organen der Union Unterstützung und Fachkenntnisse in einem Bereich bereitzustellen, wo dem Gesetzgeber wichtige Befugnisse erteilt wurden.

Der außergewöhnliche Charakter der Agentur für Grundrechte rechtfertigt es, bei der Ernennung des Direktors der Agentur für Grundrechte teilweise von den allgemein für die Ernennung der Direktoren von Agenturen gewählten Verfahren abzuweichen und im Falle dieser Agentur dem Parlament und dem Rat nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung eine herausragendere Rolle zuzudenken.

Dieses Verfahren darf keinesfalls als Präzedenzfall betrachtet werden, der im Falle einer anderen Agentur bei der Ernennung des Direktors oder bei der Verlängerung seiner Amtszeit herangezogen werden könnte.

## **Erklärung des Rates zur Überprüfung des Zuständigkeitsbereichs der Agentur in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union**

Der Rat kommt überein, vor dem 31. Dezember 2009 den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Grundrechte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob dieser auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden **kann**. Der Rat ersucht die Kommission, **gegebenenfalls** einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

### **Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**

Der Rat

ist sich bewusst, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei der Ausübung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EG) 2006/XXX breite Fachkenntnisse im Bereich der Grundrechte erwerben wird,

ist der Auffassung, dass sich jedes Organ der Union **im Zuge des Gesetzgebungsprozesses und unter gebührender Beachtung der Zuständigkeiten der anderen Organe** gegebenenfalls auf freiwilliger Basis derartige Fachkenntnisse auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zunutze machen kann, und

ist der Auffassung, dass diese breiten Fachkenntnisse auch denjenigen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können, die daran interessiert sind, diese bei der Umsetzung von Rechtsakten der Union in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

---